



**B2**

**Gemeinde Oberglatt**

**Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien  
an der Bahnhofstrasse (Route 578), Bereich Einmündung Mattenweg**

An der Bahnhofstrasse (Route 578), Bereich Einmündung Mattenweg, wird die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3409/1969 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Diese Korrektur erfolgt auf Grund eines Rekurses der Grundeigentümerin von Kat.-Nr. 430 gegen die Verkehrsbaulinienvorlage DV Nr. 5235/2011. Obwohl es sich um eine Baulinie an einer Gemeindestrasse handelt wird auf Grund des Rekurses und auf Wunsch der Gemeinde diese Änderung durch die Volkswirtschaftsdirektion festgesetzt.

**Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. An der Bahnhofstrasse (Route 578), Bereich Einmündung Mattenweg, wird die bestehende Verkehrsbaulinie aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Oberglatt während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Oberglatt wird eingeladen,
  - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Oberglatt wie folgt bekannt zu machen:

Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... an der Bahnhofstrasse (Route 578) in der Gemeinde Oberglatt, Bereich Einmündung Mattenweg, die bestehende Verkehrsbaulinie aufgehoben und neu festgesetzt. Der Plan liegt vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;



- b) die betroffene Grundeigentümerin überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand durch BaS an:

- Gemeinderat Oberglatt, Gemeinderatskanzlei, Rümlangerstr. 8, 8154 Oberglatt
- SWR Geomatik AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat

Gegen diese Anordnung ist beim  
Regierungsrat bis heute kein  
Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 17. MRZ. 2014  
Staatskanzlei, Rechtsdienst